Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10589

05. 05. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4184 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze

b) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/2023 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis

A. Problem

Nach der Wiedervereinigung ist die Rechtseinheit in Deutschland auch auf dem Gebiet des Berufsrechts der Notare herzustellen.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes vom 14. Juli 1987 zum anwaltlichen Berufsrecht gebieten es, auch das notarielle Berufsrecht unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Amtes zu überarbeiten. Veränderungen in den Berufsbildern und -rechten dem Notar nahestehender Beraterberufe erfordern eine angemessene Reaktion im notariellen Berufsrecht.

Die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Notarinnen und Notare soll verbessert werden.

Der Status der Kammerrechtsbeistände als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern soll verbessert werden.

B. Lösung

Die in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen fortgeltende Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 wird aufgehoben und die Bundesnotarordnung auch in diesen Ländern in Kraft gesetzt.

Die beruflichen Pflichten des Notars als Angehöriger eines staatlich gebundenen Berufs werden einer weitgehenden gesetzlichen Regelung zugeführt. Die Aufgabe, ergänzende Konkretisierungen der gesetzlichen Regelungen durch Satzung zu erlassen, wird den regionalen Notarkammern zugewiesen.

Für die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen anderer Berufe werden klare Regeln aufgestellt, die gleichzeitig die Unabhängigkeit der notariellen Amtsführung sichern.

In verschiedenen Gesetzen bislang den Rechtsanwälten vorbehaltene Rechte und Pflichten werden auf Kammerrechtsbeistände ausgedehnt.

Einstimmige Annahme bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4184 – in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

b) den Gesetzentwurf – Drucksache 13/2023 – für erledigt zu erklären.

Bonn, den 1. April 1998

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender und Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Bertold Reinartz
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze – Drucksache 13/4184 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
—	—
Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze	**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:	Die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I ...), wird wie folgt geändert:
	01. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtssiegel" die Wörter „und tragen die Amtsbezeichnung Notarin oder Notar" eingefügt.
1. § 3 Abs. 3 wird aufgehoben.	1. unverändert
2. § 6 wird wie folgt geändert:	2. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Eingang ihrer Bewerbung" durch die Wörter „Ablauf der Bewerbungsfrist" ersetzt.	a) unverändert
b) *In* Absatz 2 *werden die Wörter „Eingang seiner Bewerbung" durch die Wörter „*Ablauf der Bewerbungsfrist*" ersetzt.*	b) Absatz 2 **wird wie folgt gefaßt:** **„(2) In den Fällen des § 3 Abs. 2 soll in der Regel als Notar nur bestellt werden, wer bei** Ablauf der Bewerbungsfrist **1. mindestens fünf Jahre zur Rechtsanwaltschaft zugelassen war und** **2. seit mindestens drei Jahren ohne Unterbrechung in dem in Aussicht genommenen Amtsbereich hauptberuflich als Rechtsanwalt tätig ist."**
c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung" gestrichen und vor *dem Punkt am Ende ein Komma und folgender Halbsatz* eingefügt: „sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b *und der* bisherigen Amtstätigkeit".	c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Wörter „sowie einer vorübergehenden Amtsniederlegung" gestrichen und vor **den Wörtern „zu treffen" die Wörter** „sowie bei einer erneuten Bestellung über die Zeiten einer vorübergehenden Amtsniederlegung nach § 48b **auf die** bisherige Amtstätigkeit" eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. § 6b wird wie folgt geändert:	3. unverändert

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1, der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt, und folgender Halbsatz wird angefügt:

„dies gilt nicht bei einer erneuten Bestellung nach einer vorübergehenden Amtsniederlegung gemäß § 48c."

b) Die folgenden Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Die Bewerbung ist innerhalb der in der Ausschreibung gesetzten oder von der Landesjustizverwaltung allgemein bekanntgegebenen Frist einzureichen.

(3) War ein Bewerber ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind glaubhaft zu machen. Die Bewerbung ist innerhalb der Antragsfrist nachzuholen.

(4) Bei der Auswahl unter mehreren Bewerbern nach § 6 Abs. 3 sind nur solche Umstände zu berücksichtigen, die bei Ablauf der Bewerbungsfrist vorlagen. Die Landesjustizverwaltung kann für den Fall des § 7 Abs. 1 einen hiervon abweichenden Zeitpunkt bestimmen."

4. § 7 wird wie folgt geändert:	4. unverändert

a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „ermitteln" ein Semikolon und die Wörter „§ 6b Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend" eingefügt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „Amtspflichten" die Wörter „und sonstige Pflichten" eingefügt.

c) In Absatz 7 Nr. 3 wird der Halbsatz „nachdem er die Genehmigung, sich um freie Notarstellen zu bewerben, erhalten hat," ersetzt durch die Wörter „nach Ableistung des dreijährigen Anwärterdienstes".

5. § 8 wird wie folgt geändert:	5. unverändert

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Der Notar darf keinen weiteren Beruf ausüben; § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Der Anwaltsnotar darf zugleich den Beruf des Patentanwalts oder des Steuerberaters ausüben. Dabei hat er sich auf Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten zu beschränken und sich insbesondere einer wirtschaftsprüfenden Tätigkeit zu enthalten."

b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
c) Dem neuen Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt: „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Tätigkeit nach Satz 1 mit dem öffentlichen Amt des Notars nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit oder Unparteilichkeit gefährden kann. Vor der Entscheidung über die Genehmigung ist die Notarkammer anzuhören. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden."	
d) Im neuen Absatz 4 werden nach dem Wort „Konkursverwalter" ein Komma und das Wort „Schiedsrichter" eingefügt.	
6. § 9 wird wie folgt gefaßt: „§ 9 (1) Zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare dürfen sich nur mit am selben Amtssitz bestellten Notaren zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, um den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die örtlichen Bedürfnisse und Gewohnheiten Rechnung zu tragen, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, 1. daß eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder eine gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume nach Satz 1 nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die mit Auflagen verbunden oder befristet werden kann, und nach Anhörung der Notarkammer zulässig ist; 2. die Voraussetzungen der gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume, insbesondere zur Höchstzahl der beteiligten Berufsangehörigen sowie die Anforderungen an die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume. (2) Anwaltsnotare dürfen sich nur miteinander, mit anderen Mitgliedern einer Rechtsanwaltskammer, Patentanwälten, Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten zur gemeinsamen Berufsausübung verbinden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume haben. (3) Die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume ist nur zulässig, soweit hierdurch die persönliche und eigenverantwortliche Amtsführung, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars nicht beeinträchtigt wird."	6. unverändert
7. § 10 wird wie folgt geändert:	7. § 10 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Dem Notar wird ein bestimmter Ort als Amtssitz zugewiesen. In Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern kann dem Notar	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
ein bestimmter Stadtteil oder Amtsgerichtsbezirk als Amtssitz zugewiesen werden. Der Amtssitz darf unter Beachtung der Belange einer geordneten Rechtspflege nach Anhörung der Notarkammer mit Zustimmung des Notars verlegt werden. Für die Zuweisung eines anderen Amtssitzes auf Grund disziplinargerichtlichen Urteils bedarf es der Zustimmung des Notars nicht."	
b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:	b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
„Er hat *am gleichen Ort oder in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde* seine Wohnung zu nehmen; die Aufsichtsbehörde kann *aus besonderen Gründen Ausnahmen gestatten.*"	„Er hat seine Wohnung **so** zu nehmen, **daß er in der ordnungsgemäßen Wahrnehmung seiner Amtsgeschäfte nicht beeinträchtigt wird;** die Aufsichtsbehörde kann **ihn anweisen, seine Wohnung am Amtssitz zu nehmen, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist.**"
c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:	c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:
„(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten. *Außerhalb dieser Zeit soll er Amtsgeschäfte nur vornehmen, wenn ein Aufschub mit erheblichen Nachteilen für die Beteiligten verbunden sein würde.*	„(3) Der Notar soll seine Geschäftsstelle während der üblichen Geschäftsstunden offen halten.
(4) *Der* Notar *soll die Amtsgeschäfte in der Regel in seiner Geschäftsstelle vornehmen. Ihm* kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage."	(4) **Dem** Notar kann zur Pflicht gemacht werden, mehrere Geschäftsstellen zu unterhalten; ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist er hierzu nicht befugt. Das gleiche gilt für die Abhaltung auswärtiger Sprechtage."
8. § 10 a wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 2 werden das Wort „rechtfertigen" durch das Wort „ gebieten" und die Angabe „(§§ 20 bis 22a)" durch die Angabe „(§§ 20 bis 22)" ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:	
„(3) Urkundstätigkeiten außerhalb des Amtsbereichs hat der Notar der Aufsichtsbehörde oder nach deren Bestimmung der Notarkammer, der er angehört, unverzüglich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen."	
9. In § 11 Abs. 2 wird nach dem Wort „genehmigt" das Wort „hat" angefügt.	9. unverändert
10. Nach § 11 wird folgender § 11a eingefügt:	10. unverändert
„§ 11a	
Der Notar ist befugt, einen im Ausland bestellten Notar auf dessen Ersuchen bei seinen Amtsgeschäften zu unterstützen und sich zu diesem Zweck ins Ausland zu begeben, soweit nicht die Vorschriften des betreffenden Staates entgegenstehen. Er hat hierbei die ihm nach deutschem Recht obliegenden Pflichten zu beachten. Ein im Ausland bestellter Notar darf nur auf Ersuchen eines inländischen Notars im Geltungsbereich dieses Gesetzes kollegiale Hilfe leisten; Satz 1 gilt entsprechend. Er hat hierbei die für einen deutschen Notar geltenden Pflichten zu beachten."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10a. Dem § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:	10a. unverändert
,Wird der Eid von einer Notarin geleistet, so treten an die Stelle der Wörter „eines Notars" die Wörter „einer Notarin".'	
11. § 14 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „sondern" die Wörter „unabhängiger und" eingefügt.	
b) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefaßt:	
„(3) Der Notar hat sich durch sein Verhalten innerhalb und außerhalb seines Amtes der Achtung und des Vertrauens, die dem Notaramt entgegengebracht werden, würdig zu zeigen. Er hat jedes Verhalten zu vermeiden, das den Anschein eines Verstosses gegen die ihm gesetzlich auferlegten Pflichten erzeugt, insbesondere den Anschein der Abhängigkeit oder Parteilichkeit.	
(4) Dem Notar ist es abgesehen von den ihm durch Gesetz zugewiesenen Vermittlungstätigkeiten verboten, Darlehen sowie Grundstücksgeschäfte zu vermitteln, sich an jeder Art der Vermittlung von ,Urkundsgeschäften zu beteiligen oder im Zusammenhang mit einer Amtshandlung eine Bürgschaft oder eine sonstige Gewährleistung zu übernehmen. Er hat dafür zu sorgen, daß sich auch die bei ihm beschäftigten Personen nicht mit derartigen Geschäften befassen."	
c) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:	
„(5) Der Notar darf keine mit seinem Amt unvereinbare Gesellschaftsbeteiligung eingehen. Es ist ihm insbesondere verboten, sich an einer Gesellschaft, die eine Tätigkeit im Sinne des § 34c Abs. 1 der Gewerbeordnung ausübt, sowie an einer Steuerberatungs- oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beteiligen, wenn er alleine oder zusammen mit den Personen, mit denen er sich nach § 9 verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat, mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluß ausübt.	
(6) Der Notar hat sich in dem für seine Amtstätigkeit erforderlichen Umfang fortzubilden."	
12. § 15 wird wie folgt gefaßt:	12. unverändert
„§ 15	
(1) Der Notar darf seine Urkundstätigkeit nicht ohne ausreichenden Grund verweigern. Zu einer Beurkundung in einer anderen als der deutschen Sprache ist er nicht verpflichtet.	
(2) Über Beschwerden wegen Verweigerung der Urkunds- oder sonstigen Tätigkeit des Notars entscheidet eine Zivilkammer des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Amtssitz hat. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
13. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „nach den §§ 20 bis 22a" gestrichen.	13. unverändert
14. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Der Notar ist verpflichtet, für seine Tätigkeit die gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren zu erheben. Soweit nicht gesetzliche Vorschriften die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung oder die Nichterhebung von Kosten wegen unrichtiger Sachbehandlung vorsehen, sind Gebührenerlaß und Gebührenermäßigung nur zulässig, wenn sie durch eine sittliche Pflicht oder durch eine auf den Anstand zu nehmende Rücksicht geboten sind und die Notarkammer allgemein oder im Einzelfall zugestimmt hat. In den Tätigkeitsbereichen der Notarkasse und der Ländernotarkasse treten diese an die Stelle der Notarkammern. Das Versprechen und Gewähren von Vorteilen im Zusammenhang mit einem Amtsgeschäft sowie jede Beteiligung Dritter an den Gebühren ist unzulässig."	14. unverändert
15. § 18 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Der Notar ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bezieht sich auf alles, was ihm bei Ausübung seines Amtes bekannt geworden ist. Dies gilt nicht für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen." b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „(2) Die Pflicht zur Verschwiegenheit entfällt, wenn die Beteiligten Befreiung hiervon erteilen; ist ein Beteiligter verstorben oder eine Äußerung von ihm nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu erlangen, so kann an seiner Stelle die Aufsichtsbehörde die Befreiung erteilen." c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.	15. unverändert
16. *In § 19a Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhunderttausend" ersetzt durch die Wörter „eine Million".*	16. § 19a **wird wie folgt geändert:** **a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:** **„Ist bei Vorliegen einer Amtspflichtverletzung nur streitig, ob der Ausschlußgrund gemäß Nummer 1 vorliegt, und lehnt der Berufshaftpflichtversicherer deshalb die Regulierung ab, hat er gleichwohl bis zur Höhe der für den Versicherer, der Schäden aus vorsätzlicher Handlung deckt, geltenden Mindestversicherungssumme zu leisten. Soweit der Berufshaftpflichtversicherer den Ersatzberechtigten befriedigt, geht der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Notar, die Notarkammer, den Versicherer gemäß § 67 Abs. 3 Nr. 3 oder einen sonstigen Ersatzberechtigten auf ihn über. Der Berufshaftpflichtversicherer kann von den Personen, für deren Verpflichtungen er gemäß Satz 2 einzustehen hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „fünfhunderttausend" ersetzt durch die Wörter „eine Million".
17. In § 20 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Ausstellung sonstiger Bescheinigungen über" durch das Wort „Beurkundung" und das Wort „wahrgenommene" durch das Wort „wahrgenommener" ersetzt.	17. unverändert
18. § 21 wird wie folgt gefaßt: „§ 21 (1) Die Notare sind zuständig, 1. Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung sowie 2. Bescheinigungen über das Bestehen oder den Sitz einer juristischen Person oder Handelsgesellschaft, die Firmenänderung, eine Umwandlung oder sonstige rechtserhebliche Umstände auszustellen, wenn sich diese Umstände aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergeben. Die Bescheinigung hat die gleiche Beweiskraft wie ein Zeugnis des Registergerichts. (2) Der Notar darf die Bescheinigung nur ausstellen, wenn er sich zuvor über die Eintragung Gewißheit verschafft hat, die auf Einsichtnahme in das Register oder in eine beglaubigte Abschrift hiervon beruhen muß. Er hat den Tag der Einsichtnahme in das Register oder den Tag der Ausstellung der Abschrift in der Bescheinigung anzugeben."	18. unverändert
19. § 22 a wird aufgehoben.	19. unverändert
20. In § 23 werden am Ende ein Semikolon und die Wörter „§§ 54 a bis 54 d des Beurkundungsgesetzes bleiben unberührt" eingefügt.	20. unverändert
21. § 25 wird aufgehoben.	21. unverändert
22. Nach § 24 werden folgende Überschrift und folgende §§ 25 bis 32 eingefügt: „4. ABSCHNITT Sonstige Pflichten des Notars § 25 (1) Der Notar darf Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen, soweit seine persönliche Amtsausübung nicht gefährdet wird. (2) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, zur Wahrung der Belange einer geordneten Rechtspflege durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß der Notar Mitarbeiter mit Befähigung zum Richteramt, Laufbahnprüfung für das Amt des Bezirksnotars oder Abschluß als Diplom-Jurist nur beschäftigen darf, wenn die Aufsichtsbehörde dies nach Anhörung der Notarkammer genehmigt hat. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden oder befristet werden.	22. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 26

Der Notar hat die bei ihm beschäftigten Personen mit Ausnahme der Notarassessoren und der ihm zur Ausbildung zugewiesenen Referendare bei der Einstellung nach § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten. Hierbei ist auf die Bestimmungen in § 14 Abs. 4 und § 18 besonders hinzuweisen. Besteht ein einheitliches Beschäftigungsverhältnis zu mehreren Notaren, so genügt es, wenn einer von ihnen die Verpflichtung vornimmt.

§ 27

(1) Der Notar hat eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume unverzüglich der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen. Anzuzeigen sind Name, Beruf, weitere berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsort der beteiligten Berufsangehörigen. § 9 bleibt unberührt.

(2) Auf Anforderung hat der Notar der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer die Vereinbarung über die gemeinsame Berufsausübung oder die gemeinsame Nutzung der Geschäftsräume vorzulegen.

§ 28

Der Notar hat durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbesondere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote und weiterer Pflichten nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, des Beurkundungsgesetzes und der Kostenordnung sicherzustellen.

§ 29

(1) Der Notar hat jedes gewerbliche Verhalten, insbesondere eine dem öffentlichen Amt widersprechende Werbung zu unterlassen.

(2) Eine dem Notar in Ausübung seiner Tätigkeiten nach § 8 erlaubte Werbung darf sich nicht auf seine Tätigkeit als Notar erstrecken.

(3) Ein Anwaltsnotar, der sich nach § 9 Abs. 3 mit nicht an seinem Amtssitz tätigen Personen verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat, darf seine Amtsbezeichnung als Notar auf Drucksachen und anderen Geschäftspapieren nur angeben, wenn sie von seiner Geschäftsstelle aus versandt werden und auch nur auf demjenigen Amts- oder Namensschild führen, das an seinem Amtssitz auf seine Geschäftsstelle hinweist. In überörtlich verwendeten Verzeichnissen ist der Angabe der Amtsbezeichnung ein Hinweis auf den Amtssitz hinzuzufügen.

§ 30

(1) Der Notar hat bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses und von Referendaren nach besten Kräften mitzuwirken.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Notar hat den von ihm beschäftigten Auszubildenden eine sorgfältige Fachausbildung zu vermitteln.	
§ 31	
Der Notar hat sich gegenüber Kollegen, Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber in der seinem Amt entsprechenden Weise zu verhalten.	
§ 32	
Der Notar hat das Bundesgesetzblatt Teil I, das Gesetzblatt des Landes, das Bekanntmachungsblatt der Landesjustizverwaltung und das Verkündungsblatt der Bundesnotarkammer zu halten. Sind mehrere Notare zu gemeinsamer Berufsausübung verbunden, so genügt der gemeinschaftliche Bezug je eines Stücks."	
23. In § 39 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:	23. unverändert
„Die Bestellung soll in der Regel die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten."	
24. § 47 wird wie folgt geändert:	24. unverändert
a) In Nummer 3 wird vor dem Wort „Wegfall" das Wort „bestandskräftigen" eingefügt.	
b) Nummer 4 wird gestrichen; die bisherigen Nummern 5 bis 7 werden die Nummern 4 bis 6.	
c) In der neuen Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die folgende neue Nummer 7 angefügt:	
„7. vorübergehende Amtsniederlegung (§§ 48 b, 48 c)."	
25. Nach § 48 a werden folgende §§ 48 b und 48 c angefügt:	25. Nach § 48 a werden folgende §§ 48 b und 48 c angefügt:
„48 b	„48 b
(1) Wer als Notarin oder als Notar	(1) Wer als Notarin oder als Notar
1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder	1. mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder
2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen	2. einen nach amtsärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
tatsächlich betreut oder pflegt, kann das Amt *auf Antrag* vorübergehend niederlegen.	tatsächlich betreut oder pflegt, kann das Amt **mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde** vorübergehend niederlegen.
(2) Die Dauer der Amtsniederlegung nach Absatz 1 darf auch in Verbindung mit der Amtsniederlegung nach § 48 c zwölf Jahre nicht überschreiten.	(2) unverändert
§ 48 c	§ 48 c
(1) Erklärt der Notar mit dem Antrag auf vorübergehende Amtsniederlegung nach § 48 b, sein Amt innerhalb von höchstens einem Jahr am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt.	(1) Erklärt der Notar mit dem Antrag auf **Genehmigung der** vorübergehende**n** Amtsniederlegung nach § 48 b, sein Amt innerhalb von höchstens einem Jahr am bisherigen Amtssitz wieder antreten zu wollen, wird er innerhalb dieser Frist dort erneut bestellt. **§ 97 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Nach erneuter Bestellung am bisherigen Amtssitz ist eine nochmalige Amtsniederlegung nach Absatz 1 innerhalb der nächsten beiden Jahre ausgeschlossen; § 48b bleibt unberührt. Die Dauer mehrfacher Amtsniederlegungen nach Absatz 1 darf drei Jahre nicht überschreiten."	(2) unverändert
26. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt: „4. wenn er ein besoldetes Amt übernimmt oder eine nach § 8 Abs. 3 genehmigungspflichtige Tätigkeit ausübt und die Zulassung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder die nach § 8 Abs. 3 erforderliche Genehmigung im Zeitpunkt der Entschließung der Landesjustizverwaltung über die Amtsenthebung nicht vorliegen;". b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt: „5. wenn er entgegen § 8 Abs. 2 eine weitere berufliche Tätigkeit ausübt oder sich entgegen den Bestimmungen von § 9 Abs. 1 oder Abs. 2 mit anderen Personen zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit ihnen gemeinsame Geschäftsräume hat;". c) Die bisherigen Nummern 5 bis 8 werden die Nummern 6 bis 9. d) Die neue Nummer 8 wird wie folgt gefaßt: „8. wenn seine wirtschaftlichen Verhältnisse, die Art seiner Wirtschaftsführung oder der Durchführung von Verwahrungsgeschäften die Interessen der Rechtsuchenden gefährden;". e) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Nr. 6 und 7" durch die Angabe „Nr. 5, 7 und 8" ersetzt. f) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 1 Nr. 6" durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 7" ersetzt.	26. unverändert
27. § 51 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Ist das Amt eines Notars erloschen oder wird sein Amtssitz in einen anderen Amtsgerichtsbezirk verlegt, so sind die Akten und Bücher des Notars sowie die ihm amtlich übergebenen Urkunden dem Amtsgericht in Verwahrung zu geben."	27. unverändert
28. § 52 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 6" ersetzt durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 7"; b) in Absatz 3 wird die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 und 7" ersetzt durch die Angabe „§ 50 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8".	28. unverändert
29. An § 53 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn dies im Interesse der Rechtspflege geboten ist."	29. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
30. § 54 Abs. 4 wird wie folgt geändert: a) In Nummer 1 wird das Wort „verhängt" ersetzt durch das Wort „angeordnet". b) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 150" die Wörter „oder ein Vertretungsverbot für das Gebiet des Zivilrechts nach § 114 Abs. 1 Nr. 4" eingefügt. c) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: „3. wenn gegen einen Notar, der zugleich Rechtsanwalt ist, die Rücknahme oder der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 16 der Bundesrechtsanwaltsordnung mit sofortiger Vollziehung verfügt ist, vom Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung an für die Dauer ihrer Wirksamkeit."	30. unverändert
31. § 56 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt: „In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist über ein Jahr hinaus verlängert werden." b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt: „(3) Hat ein Notar sein Amt nach § 48 c vorübergehend niedergelegt, wird ein Verwalter für die Dauer der Amtsniederlegung, längstens für ein Jahr, bestellt." c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.	31. unverändert
32. In § 57 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Landesjustizverwaltung" die Wörter „nach Anhörung der Notarkammer" eingefügt.	32. unverändert
33. § 59 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „im voraus" gestrichen. b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „kann" die Wörter „allgemein oder" eingefügt.	33. unverändert
	33a. § 60 wird wie folgt gefaßt: **„§ 60** **(1) Die Überschüsse aus den auf Rechnung der Notarkammer durchgeführten Notariatsverwaltungen müssen vorrangig zugunsten der Fürsorge für die Berufsangehörigen und ihre Hinterbliebenen verwendet werden.** **(2) Verbleibende Überschüsse sind, soweit Versorgungseinrichtungen nach § 67 Abs. 3 Nr. 2 eingerichtet sind, diesen zuzuwenden. Bestehen Versorgungseinrichtungen nicht, fließen verbleibende Überschüsse der Notarkammer zu."**

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
34. *In § 61 Abs. 2 wird die Angabe „67 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt durch die Angabe „67 Abs. 3 Nr. 3".*	34. § 61 **wird wie folgt geändert:** **a) Dem Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:** **„§ 19 Abs. 1 Satz 2 und 3 sind entsprechend anwendbar. Die Haftung der Nortarkammer ist auf den Betrag der Mindestversicherungssumme von nach Absatz 2 abzuschließenden Versicherungen beschränkt."** **b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 3".**
	34a. In § 64a Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „von Bedeutung sein können" durch die Wörter „aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind" und das Wort „Belange" durch das Wort „Interessen" ersetzt.
	34b. In § 66 Abs. 1 Satz 2 sind nach dem Wort „Landesjustizverwaltung" die Wörter „und sind in einem von ihr bezeichneten Blatt zu veröffentlichen" einzufügen.
35. § 67 wird wie folgt geändert:	35. § 67 wird wie folgt geändert:
a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. § 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:	„(2) Der Notarkammer obliegt es, in Richtlinien die Amtspflichten und sonstigen Pflichten ihrer Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen durch Satzung näher zu bestimmen. § 66 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Richtlinien können nähere Regelungen enthalten:
1. zur Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars,	1. unverändert
2. für das nach § 14 Abs. 3 zu beachtende Verhalten,	2. unverändert
3. zur Wahrung fremder Vermögensinteressen,	3. unverändert
4. zur Beachtung der Pflicht zur persönlichen Amtsausübung,	4. unverändert
5. über die Begründung, Führung, Fortführung und Beendigung der Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung oder sonstiger zulässiger beruflicher Zusammenarbeit sowie zur Nutzung gemeinsamer Geschäftsräume,	5. unverändert
6. über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen,	6. unverändert
7. für das nach § 29 zu beachtende Verhalten, insbesondere über Bekanntgaben einer Amtsstelle, Amts- und Namensschilder im Rahmen landesrechtlicher Bestimmungen sowie Bürodrucksachen, Führung weiterer Berufsbezeichnungen, Führung von Titeln, Auftreten des Notars in der Öffentlichkeit und Führung seines Namens in Verzeichnissen,	7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
8. für die Beschäftigung und Ausbildung der Mitarbeiter,	8. unverändert
9. über die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze,	9. unverändert
10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung."	10. über den erforderlichen Umfang der Fortbildung,
	11. über die besonderen Berufspflichten im Verhältnis zu anderen Notren, zu Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und anderen Beratern seiner Auftraggeber."
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.	b) unverändert
c) *In* Absatz 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 19 a Abs. 4" ersetzt durch die Angabe „§ 19 a Abs. 6".	c) Absatz 3 Nr. 3 **wird wie folgt geändert:** **aa) Satz 2 Halbsatz 1 wird wie folgt gefaßt:** **„Für diese Versicherungsverträge gilt, daß die Versicherungssumme für jeden versicherten Notar und für jeden Versicherungsfall mindestens fünfhunderttausend Deutsche Mark für Schäden aus wissentlichen Pflichtverletzungen und mindestens eine Million Deutsche Mark für Schäden aus sonstigen Pflichtverletzungen betragen muß;".** **bb) In Satz 3** wird die Angabe „§ 19 a Abs. 4" ersetzt durch die Angabe „§ 19 a Abs. 6".
d) In Absatz 4 wird die Angabe „nach Absatz 2 Nr. 3" ersetzt durch die Angabe „nach Absatz 3 Nr. 3".	d) unverändert
e) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt: „(6) Die Notarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen."	e) unverändert
36. In § 69 a Abs. 1 und § 74 Abs. 1 wird jeweils die Angabe „§ 67 Abs. 3" ersetzt durch „§ 67 Abs. 4".	36. unverändert
	36a. Nach § 69 a wird folgender § 69 b eingefügt: **„§ 69 b** **(1) Der Vorstand kann mehrere Abteilungen bilden, wenn die Geschäftsordnung der Kammer es zuläßt. Er überträgt den Abteilungen die Geschäfte, die sie selbständig führen.** **(2) Jede Abteilung muß aus mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes bestehen. Die Mitglieder der Abteilung wählen aus ihren Reihen einen Abteilungsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.** **(3) Vor Beginn des Kalenderjahres setzt der Vorstand die Zahl der Abteilungen und ihrer Mitglieder fest, überträgt den Abteilungen die Geschäfte und bestimmt die Mitglieder der einzelnen Abteilungen. Jedes Mitglied des Vorstandes kann mehreren Abteilungen angehören. Die Anordnungen können im Laufe des Jahres**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung der Abteilung oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder der Abteilung erforderlich wird.

(4) Der Vorstand kann die Abteilungen ermächtigen, ihre Sitzungen außerhalb des Sitzes der Kammer abzuhalten.

(5) Die Abteilungen besitzen innerhalb ihrer Zuständigkeit die Rechte und Pflichten des Vorstandes.

(6) An Stelle der Abteilung entscheidet der Vorstand, wenn er es für angemessen hält oder wenn die Abteilung oder ihr Vorsitzender es beantragt."

37. § 71 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

 a) Die folgenden Nummern 1 und 2 werden eingefügt:

 „1. die Satzung der Kammer nach § 66 Abs. 1 Satz 2 zu beschließen;

 2. die Richtlinien nach § 67 Abs. 2 zu beschließen;"

 b) die bisherigen Nummern 1 bis 3 werden die Nummern 3 bis 5.

37. unverändert

38. § 78 wird wie folgt geändert:

 a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

 b) Absatz 1 Nr. 5 wird wie folgt gefaßt:

 „5. durch Beschluß der Vertreterversammlung Empfehlungen für die von den Notarkammern nach § 67 Abs. 2 zu erlassenden Richtlinien auszusprechen."

 c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

 „(2) Die Bundesnotarkammer kann weitere dem Zweck ihrer Errichtung entsprechende Aufgaben wahrnehmen. Sie kann insbesondere Maßnahmen ergreifen, die der wissenschaftlichen Beratung der Notarkammern und ihrer Mitglieder, der Fortbildung von Notaren, der Aus- und Fortbildung des beruflichen Nachwuchses und der Hilfskräfte der Notare dienen."

38. unverändert

38a. § 80 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Vier Mitglieder des Präsidiums müssen zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellte Notare sein, drei Mitglieder müssen Anwaltsnotare sein. Ein Stellvertreter muß ein zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellter Notar, ein Stellvertreter Anwaltsnotar sein."

39. In § 83 Abs. 2 wird die Angabe „§ 78 Nr. 4" ersetzt durch die Angabe „§ 78 Abs. 1 Nr. 4".

39. unverändert

40. § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93

(1) Den Aufsichtsbehörden obliegt die regelmäßige Prüfung und Überwachung der Amtsführung der Notare und des Dienstes der Notar-

40. § 93 wird wie folgt gefaßt:

„§ 93

(1) unverändert

Entwurf

assessoren. Zusätzliche Zwischenprüfungen und Stichproben sind ohne besonderen Anlaß zulässig. Bei einem neubestellten Notar wird die erste Prüfung innerhalb der ersten zwei Jahre seiner Tätigkeit vorgenommen.

(2) Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige *des Beginns und der Beendigung* von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) Die Zuständigkeit zur Durchführung der Prüfung richtet sich nach den hierzu erlassenen Bestimmungen der Landesjustizverwaltung. Die Aufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Notarkammer Notare zu Prüfungen hinzuziehen. Zur Durchsicht und Prüfung der Verzeichnisse und Bücher und zur Prüfung der Kostenberechnungen und Abrechnungen über Gebührenabgaben einschließlich deren Einzugs sowie der Verwahrungsgeschäfte und dergleichen dürfen auch Beamte der Justizverwaltung herangezogen werden; eine Aufsichtsbefugnis steht diesen Beamten nicht zu. Soweit bei dem Notar die Kostenberechnung bereits von einem Beauftragten der Notarkasse geprüft wird, ist eine Prüfung nicht erforderlich.

(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen und auszuhändigen, Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie die notwendigen Aufschlüsse zu geben."

41. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „fünfzigtausend" und „fünftausend" ersetzt durch die Wörter „einhunderttausend" und „zehntausend".

42. In § 98 Abs. 2 werden die Wörter „zehntausend" und „eintausend" ersetzt durch die Wörter „zwanzigtausend" und „zweitausend".

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Gegenstand der Prüfung ist die ordnungsmäßige Erledigung der Amtsgeschäfte des Notars. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die Einrichtung der Geschäftsstelle, auf die Führung und Aufbewahrung der Bücher, Verzeichnisse und Akten, auf die ordnungsgemäße automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, auf die vorschriftsmäßige Verwahrung von Wertgegenständen, auf die rechtzeitige Anzeige von Vertretungen sowie auf das Bestehen der Haftpflichtversicherung. In jedem Fall ist eine größere Anzahl von Urkunden und Nebenakten durchzusehen und dabei auch die Kostenberechnung zu prüfen.

(3) unverändert

(4) Der Notar ist verpflichtet, den Aufsichtsbehörden oder den von diesen mit der Prüfung Beauftragten Akten, Verzeichnisse und Bücher sowie die in seiner Verwahrung befindlichen Urkunden zur Einsicht vorzulegen und auszuhändigen, Zugang zu den Anlagen zu gewähren, mit denen personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet werden, sowie die notwendigen Aufschlüsse zu geben. **Personen, mit denen sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit denen er gemeinsame Geschäftsräume hat oder hatte, sind verpflichtet, den Aufsichtsbehörden Auskünfte zu erteilen und Akten vorzulegen, soweit dies für die Prüfung der Einhaltung der Mitwirkungsverbote erforderlich ist."**

41. unverändert

42. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
43. § 110 a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „tilgen" ein Komma und die Wörter „auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden" eingefügt. b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Disziplinarmaßnahme" die Wörter „oder eine anwaltsgerichtliche Maßnahme" eingefügt.	43. unverändert
44. § 111 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: „Verwaltungsakte, die nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder Satzung ergehen, können durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung auch dann angefochten werden, wenn es nicht ausdrücklich bestimmt ist."	44. unverändert
45. § 112 Satz 2 wird gestrichen.	45. unverändert
46. § 113 wird wie folgt geändert: a) Die Abschnittbezeichnung „I." wird gestrichen. b) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Die Notarkasse ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts des Freistaates Bayern. Sie hat ihren Sitz in München. Ihr Tätigkeitsbereich umfaßt den Freistaat Bayern und den Bezirk des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken. Sie führt ein Dienstsiegel." c) Absatz 3 wird wie folgt geändert: aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Hinterbliebenen" die Wörter „nach Maßgabe der Satzung" eingefügt. bb) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt: „3. die Besoldung der in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte nach Maßgabe der Satzung, ferner die Versorgung der Notariatsbeamten im Alter und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen;". cc) Nummer 4 wird gestrichen. Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 4 bis 8. In der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 67 Abs. 2 Nr. 3" ersetzt durch die Angabe „§ 67 Abs. 3 Nr. 3". In der neuen Nummer 5 werden vor dem Semikolon die Wörter „einschließlich der Durchführung von Prüfungen" eingefügt. In der neuen Nummer 8 wird das Wort „Notariatsverweser" durch das Wort „Notariatsverwalter" ersetzt. d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt: „(4) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Notarkasse übertragen werden."	46. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

e) Die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden durch die folgenden Absätze 5 bis 9 ersetzt:

„(5) Die Organe der Notarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Sie wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Bayerischen Obersten Rechnungshof nach Maßgabe der Vorschriften der Bayerischen Haushaltsordnung geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich die Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Notarkasse nach einer Satzung. Änderungen der Satzung beschließt der Verwaltungsrat. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2, 3 und 7 gegen die Notarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notariatsbeamten und ihrer Hinterbliebenen sowie die Versorgungsansprüche der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Notarkasse hat von den Notaren Abgaben zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Bayerische Staatsministerium der Justiz die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars. Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eingezogen werden. Die Notarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnungen durch den Notar nachprüfen. Der Notar hat den mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in seine Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Die Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Notarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen. Neue Notariatsbeamte werden nicht mehr ernannt."

f) Abschnitt II wird aufgehoben.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
47. Nach § 113 wird folgender § 113a eingefügt:	47. unverändert

„§ 113a

(1) Die Ländernotarkasse in Leipzig ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bezirke der Notarkammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen. Sie führt ein Dienstsiegel.

(2) Die Ländernotarkasse untersteht der Aufsicht des Ministeriums der Justiz im Sitzland. Dieses übt die Aufsicht nach näherer Vereinbarung mit den beteiligten Justizverwaltungen aus.

(3) Die Aufgaben der Ländernotarkasse sind die Durchführung folgender Maßnahmen für Notare, die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind:

1. die erforderliche Ergänzung des Berufseinkommens;
2. die Versorgung der ausgeschiedenen Berufsangehörigen im Alter und bei Amtsunfähigkeit sowie die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
3. die einheitliche Durchführung der Versicherungen der Notare nach § 19 a und der Notarkammern nach § 61 Abs. 2 und § 67 Abs. 3 Nr. 3;
4. die Förderung der wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung der Notare und Notarassessoren sowie der fachlichen Ausbildung des Personals der Notare einschließlich der Durchführung von Prüfungen;
5. die Bereitstellung der Haushaltsmittel der im Gebiet der Ländernotarkasse gebildeten Notarkammern;
6. die Zahlung der Bezüge der Notarassessoren anstelle der Notarkammern sowie der Versorgung der Notarassessoren bei Dienstunfähigkeit und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung;
7. die wirtschaftliche Verwaltung der von einem Notariatsverwalter wahrgenommenen Notarstellen anstelle der Notarkammern.

(4) Die Ländernotarkasse kann nach Maßgabe der Satzung fachkundige Hilfskräfte in ein Dienstverhältnis übernehmen; die Aus- und Fortbildung der in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden und von ihr zu übernehmenden Hilfskräfte und ihre Besoldung sind in einer Satzung zu regeln. Die zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellten Notare sind verpflichtet, die ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen, in einem Dienstverhältnis zur Ländernotarkasse stehenden Hilfskräfte zu beschäftigen.

(5) Die Organe der Ländernotarkasse sind der Präsident und der Verwaltungsrat. Die Ländernotarkasse wird durch den Präsidenten gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung wird vom Rechnungshof

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Sitzlandes nach Maßgabe der für diesen geltenden Vorschriften geprüft.

(6) Im übrigen bestimmen sich Aufgaben und Rechtsverhältnisse der Ländernotarkasse nach einer Satzung. Die Satzung und künftige Satzungsänderungen beschließt der Verwaltungsrat; sie werden mit der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(7) Auf die nach Absatz 3 Nr. 2 und 6 sowie Absatz 4 gegen die Ländernotarkasse begründeten Ansprüche der Notare und ihrer Hinterbliebenen, der Notarassessoren und ihrer Hinterbliebenen sowie der Hilfskräfte und ihrer Hinterbliebenen sind die für Beamtenbezüge geltenden verfahrensrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(8) Die Ländernotarkasse hat von den Notaren Abgaben entsprechend einer Abgabensatzung zu erheben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Die Abgabensatzung beschließt der Verwaltungsrat; Absatz 6 Satz 2 gilt entsprechend. Im Falle der Weigerung kann das Ministerium der Justiz des Sitzlandes die Abgaben festsetzen. Die Höhe der Abgaben richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des Notars; Abgaben können insbesondere gestaffelt nach der Summe der durch den Notar zu erhebenden Kosten festgesetzt werden. Rückständige Abgaben können auf Grund einer vom Präsidenten der Ländernotarkasse ausgestellten, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen Zahlungsaufforderung nach den Vorschriften über die Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Zivilsachen eingezogen werden. Die Ländernotarkasse kann die Erfüllung der Abgabepflicht einschließlich der zugrundeliegenden Kostenberechnung durch den Notar nachprüfen; die Notare haben dem mit der Prüfung Beauftragten Einsicht in ihre Akten, Urkunden, Verzeichnisse und Bücher zu gestatten und die erforderlichen dienstlichen Aufschlüsse zu geben.

(9) Aufgaben der Notarkammern können durch die Landesjustizverwaltungen der Ländernotarkasse übertragen werden."

48. Nach § 113a wird folgender § 113b eingefügt:

48. unverändert

„§ 113b

Notarkammern außerhalb der Tätigkeitsbereiche der Notarkasse und Ländernotarkasse, in deren Bereich Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung bestellt sind, können:

1. Maßnahmen zur erforderlichen Unterstützung von Amtsinhabern neu besetzter Notarstellen treffen;
2. Beiträge nach § 73 Abs. 1 mit Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Notare gestaffelt erheben; Bemessungsgrundlage können insbesondere einzeln oder gemeinsam die Geschäftszahlen und die Summe der durch den Notar erhobenen Kosten sein;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
3. außerordentliche Beiträge von einem Notar erheben, der eine Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit dem Amtsnachfolger nicht fortsetzt."	
49. Dem § 116 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) In dem in Artikel 1 Abs.1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet werden ausschließlich Anwaltsnotare bestellt."	49. unverändert
50. Nach § 117 wird folgender § 117a eingefügt: „§ 117a (1) Im Bereich des Oberlandesgerichtsbezirkes Frankfurt am Main können abweichend von § 65 Abs. 1 Satz 1 zwei Notarkammern bestehen. (2) Die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Notarkammern, deren Sitz sich abweichend von § 65 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen."	50. unverändert
51. § 119 wird aufgehoben.	51. unverändert
52. In § 19a Abs. 4, § 77 Abs.2 Satz 1 und Abs. 3, § 108 Abs.1 Satz 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „Der Bundesminister", „des Bundesministers", „Bundesminister" durch die Worte „Das Bundesministerium", „des Bundesministeriums" und „Bundesministerium" ersetzt.	52. unverändert
53. In § 56 Abs. 1 bis 4, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 und 2, §§ *60,* 61 Abs. 1 bis 3, §§ 62, 63, 64 Abs. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „Notariatsverweser", „Notariatsverwesers" und „Notariatsverweserschaften" durch die Wörter „Notariatsverwalter", „Notariatsverwalters" und „Notariatsverwaltungen" ersetzt.	53. In § 56 Abs. 1 bis 4, § 57 Abs. 1 und 2, § 58 Abs. 1 bis 3, § 59 Abs. 1 und 2, § 61 Abs. 1 bis 3, §§ 62, 63, 64 Abs. 1 bis 4 werden jeweils die Wörter „Notariatsverweser", „Notariatsverwesers" und „Notariatsverweserschaften" durch die Wörter „Notariatsverwalter", „Notariatsverwalters" und „Notariatsverwaltungen" ersetzt.
Artikel 2 **Änderung des Beurkundungsgesetzes**	**Artikel 2** **Änderung des Beurkundungsgesetzes**
Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:	Das Beurkundungsgesetz vom 28. August 1969 (BGBl. I S. 1513), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:
1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt: „(1) Dieses Gesetz gilt für öffentliche Beurkundungen und Verwahrungen durch den Notar."	1. unverändert
2. § 3 *Abs. 1* wird wie folgt geändert:	2. § 3 wird wie folgt geändert: **a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:**
a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:	**aa)** Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:
„4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat *oder hatte,*	„4. Angelegenheiten einer Person, mit der sich der Notar zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden oder mit der er gemeinsame Geschäftsräume hat,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar oder eine Person im Sinne von Nummer 4 ist,".	5. Angelegenheiten einer Person, deren gesetzlicher Vertreter der Notar oder eine Person im Sinne von Nummer 4 ist,".
b) Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 9 angefügt:	**bb)** Nach Nummer 5 werden die folgenden Nummern 6 bis 9 angefügt:
„6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungs- *oder aufsichts*berechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,	„6. Angelegenheiten einer Person, deren vertretungsberechtigtem Organ der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4 angehört,
7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit oder eine Person im Sinne der Nummer 4 in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist,	7. Angelegenheiten einer Person, für die der Notar außerhalb seiner Amtstätigkeit oder eine Person im Sinne der Nummer 4 **außerhalb ihrer Amtstätigkeit** in derselben Angelegenheit bereits tätig war oder ist, **es sei denn, diese Tätigkeit wurde im Auftrag aller Personen ausgeübt, die an der Beurkundung beteiligt sein sollen,**
8. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der *er* in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht, oder	8. Angelegenheiten einer Person, die den Notar in derselben Angelegenheit bevollmächtigt hat oder zu der **der Notar oder eine Person im Sinne der Nummer 4** in einem ständigen Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht, oder
9. Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar beteiligt ist."	9. Angelegenheiten einer Gesellschaft, an der der Notar **mit mehr als fünf vom Hundert der Stimmrechte oder mit einem anteiligen Betrag des Haftkapitals von mehr als fünftausend Deutsche Mark** beteiligt ist."
c) Folgender Satz 3 wird angefügt:	**cc)** Folgender Satz **2** wird angefügt:
„Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung *in* Sinne der Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken."	„Der Notar hat vor der Beurkundung nach einer Vorbefassung **im** Sinne der Nummer 7 zu fragen und in der Urkunde die Antwort zu vermerken."
	b) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 und 3, Satz 2 wird wie folgt gefaßt:
	„2. Angelegenheiten einer Gemeinde oder eines Kreises, deren Organ der Notar angehört,
	3. Angelegenheiten einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft oder einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannten Teilorganisation einer solchen Gemeinschaft, deren Organ der Notar angehört. In den Fällen der Nummern 2 und 3 ist Absatz 1 Nr. 6 nicht anwendbar."
	2a. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
	„(1) Werden Bilanzen, Inventare, Nachlaßverzeichnisse oder sonstige Bestandsverzeichnisse über Sachen, Rechte und Rechtsverhältnisse in ein Schriftstück aufgenommen, auf das in der Niederschrift verwiesen und das dieser

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	beigefügt wird, so braucht es nicht vorgelesen zu werden, wenn die Beteiligten auf das Vorlesen verzichten. Das gleiche gilt für Erklärungen, die bei der Bestellung einer Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Schiffshypothek oder eines Registerpfandrechts an Luftfahrzeugen aufgenommen werden und nicht im Grundbuch, Schiffsregister, Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen selbst angegeben zu werden brauchen. Eine Erklärung, sich der sofortigen Zwangsvollstreckung zu unterwerfen, muß in die Niederschrift selbst aufgenommen werden."
	b) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Punkt ein Semikolon und der Halbsatz „besteht das Schriftstück aus mehreren Seiten, soll jede Seite von ihnen unterzeichnet werden" eingefügt.
	2b. In § 17 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
	„(2a) Der Notar soll das Beurkundungsverfahren so gestalten, daß die Einhaltung der Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 gewährleistet ist."
3. Nach § 34 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:	3. unverändert
„(3) Haben die Beteiligten bei einem Erbvertrag die besondere amtliche Verwahrung ausgeschlossen, so bleibt die Urkunde in der Verwahrung des Notars. Nach Eintritt des Erbfalls hat der Notar die Urkunde an das Nachlaßgericht abzuliefern, in dessen Verwahrung sie verbleibt."	
4. Nach § 44 wird folgender § 44a eingefügt:	4. unverändert
„§ 44a Änderungen in den Urkunden	
(1) Zusätze und sonstige, nicht nur geringfügige Änderungen sollen am Schluß vor den Unterschriften oder am Rande vermerkt und im letzteren Falle von dem Notar besonders unterzeichnet werden. Ist der Niederschrift ein Schriftstück nach § 9 Abs.1 Satz 2, den §§ 14, 37 Abs. 1 Satz 2 beigefügt, so brauchen Änderungen in dem beigefügten Schriftstück nicht unterzeichnet zu werden, wenn aus der Niederschrift hervorgeht, daß sie genehmigt worden sind.	
(2) Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Notar auch nach Abschluß der Niederschrift durch einen von ihm zu unterschreibenden Nachtragsvermerk richtigstellen. Der Nachtragsvermerk ist am Schluß nach den Unterschriften oder auf einem besonderen, mit der Urkunde zu verbindenden Blatt niederzulegen und mit dem Datum der Richtigstellung zu versehen. Ergibt sich im übrigen nach Abschluß der Niederschrift die Notwendigkeit einer Änderung oder Berichtigung, so hat der Notar hierüber eine besondere Niederschrift aufzunehmen."	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. § 45 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Folgender Absatz 1 wird vorangestellt:	
„(1) Die Urschrift der notariellen Urkunde bleibt, wenn sie nicht auszuhändigen ist, in der Verwahrung des Notars."	
b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die Absätze 2 und 3.	
6. Nach § 54 werden folgende Abschnittsüberschrift und die folgenden §§ 54 a bis 54 e eingefügt:	6. Nach § 54 werden folgende Abschnittsüberschrift und die folgenden §§ 54 a bis 54 e eingefügt:
„Fünfter Abschnitt	„Fünfter Abschnitt
Verwahrung	Verwahrung
§ 54 a	§ 54 a
Antrag auf Verwahrung	unverändert
(1) Der Notar darf Bargeld zur Aufbewahrung oder zur Ablieferung an Dritte nicht entgegennehmen.	
(2) Der Notar darf Geld zur Verwahrung nur entgegennehmen, wenn	
1. hierfür ein berechtigtes Sicherungsinteresse der am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen besteht,	
2. ihm ein Antrag auf Verwahrung verbunden mit einer Verwahrungsanweisung vorliegt, in der hinsichtlich der Masse und ihrer Erträge der Anweisende, der Empfangsberechtigte sowie die zeitlichen und sachlichen Bedingungen der Verwahrung und die Auszahlungsvoraussetzungen bestimmt sind,	
3. er den Verwahrungsantrag und die Verwahrungsanweisung angenommen hat.	
(3) Der Notar darf den Verwahrungsantrag nur annehmen, wenn die Verwahrungsanweisung den Bedürfnissen einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und eines ordnungsgemäßen Vollzugs der Verwahrung sowie dem Sicherungsinteresse aller am Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen genügt.	
(4) Die Verwahrungsanweisung sowie deren Änderung, Ergänzung oder Widerruf bedürfen der Schriftform.	
(5) Auf der Verwahrungsanweisung hat der Notar die Annahme mit Datum und Unterschrift zu vermerken, sofern die Verwahrungsanweisung nicht Gegenstand einer Niederschrift (§§ 8, 36) ist, die er selbst oder sein amtlich bestellter Vertreter aufgenommen hat.	
(6) Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend für Treuhandaufträge, die dem Notar im Zusammenhang mit dem Vollzug des der Verwahrung zugrundeliegenden Geschäfts von Personen erteilt werden, die an diesem nicht beteiligt sind.	
§ 54 b	§ 54 b
Durchführung der Verwahrung	unverändert
(1) Der Notar hat anvertraute Gelder unverzüglich einem Sonderkonto für fremde Gelder	

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(Notaranderkonto) zuzuführen. Der Notar ist zu einer bestimmten Art der Anlage nur bei einer entsprechenden Anweisung der Beteiligten verpflichtet. Fremdgelder sowie deren Erträge dürfen auch nicht vorübergehend auf einem sonstigen Konto des Notars oder eines Dritten geführt werden.

(2) Das Notaranderkonto muß bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitut oder der Deutschen Bundesbank eingerichtet sein. Die Anderkonten sollen bei Kreditinstituten in dem Amtsbereich des Notars oder den unmittelbar angrenzenden Amtsgerichtsbezirken desselben Oberlandesgerichtsbezirks eingerichtet werden, sofern in der Anweisung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen wird oder eine andere Handhabung sachlich geboten ist. Für jede Verwahrungsmasse muß ein gesondertes Anderkonto geführt werden, Sammelanderkonten sind nicht zulässig.

(3) Über das Notaranderkonto darf nur der Notar persönlich, dessen amtlich bestellter Vertreter oder der Notariatsverwalter verfügen. Satz 1 gilt für den mit der Aktenverwahrung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 betrauten Notar entsprechend, soweit ihm die Verfügungsbefugnis über Anderkonten übertragen worden ist. Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß Verfügungen auch durch einen entsprechend bevollmächtigten anderen Notar erfolgen dürfen. Verfügungen sollen nur erfolgen, um Beträge unverzüglich dem Empfangsberechtigten oder einem von diesem schriftlich benannten Dritten zuzuführen. Sie sind grundsätzlich im bargeldlosen Zahlungsverkehr durchzuführen, sofern nicht besondere berechtigte Interessen der Beteiligten die Auszahlung in bar oder mittels Bar- oder Verrechnungsscheck gebieten. Die Gründe für eine Bar- oder Scheckauszahlung sind von dem Notar zu vermerken. Die Bar- oder Scheckauszahlung ist durch den berechtigten Empfänger oder einen von ihm schriftlich Beauftragten nach Feststellung der Person zu quittieren. Verfügungen zugunsten von Privat- oder Geschäftskonten des Notars sind lediglich zur Bezahlung von Kostenforderungen aus dem zugrundeliegenden Amtsgeschäft unter Angabe des Verwendungszwecks und nur dann zulässig, wenn hierfür eine notarielle Kostenrechnung erteilt und dem Kostenschuldner zugegangen ist und Auszahlungsreife des verwahrten Betrages zugunsten des Kostenschuldners gegeben ist.

(4) Eine Verwahrung soll nur dann über mehrere Anderkonten durchgeführt werden, wenn dies sachlich geboten ist und in der Anweisung ausdrücklich bestimmt ist.

(5) Schecks sollen unverzüglich eingelöst oder verrechnet werden, soweit sich aus den Anweisungen nichts anderes ergibt. Der Gegenwert ist nach den Absätzen 2 und 3 zu behandeln.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
§ 54c Widerruf	§ 54c Widerruf
(1) Den schriftlichen Widerruf einer Anweisung hat der Notar zu beachten, soweit er dadurch Dritten gegenüber bestehende Amtspflichten nicht verletzt.	(1) unverändert
(2) Ist die Verwahrungsanweisung von mehreren Anweisenden erteilt, so ist der Widerruf darüber hinaus nur zu beachten, wenn er durch alle Anweisenden erfolgt.	(2) unverändert
(3) Erfolgt der Widerruf nach Absatz 2 nicht durch alle Anweisenden und wird er darauf gegründet, daß das mit der Verwahrung durchzuführende Rechtsverhältnis aufgehoben, unwirksam oder rückabzuwickeln sei, soll sich der Notar jeder Verfügung über das Verwahrungsgut enthalten. Der Widerruf wird jedoch unbeachtlich, wenn	(3) Erfolgt der Widerruf nach Absatz 2 nicht durch alle Anweisenden und wird er darauf gegründet, daß das mit der Verwahrung durchzuführende Rechtsverhältnis aufgehoben, unwirksam oder rückabzuwickeln sei, soll sich der Notar jeder Verfügung über das Verwahrungsgut enthalten. **Der Notar soll alle an dem Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen im Sinne des § 54a hiervon unterrichten.** Der Widerruf wird jedoch unbeachtlich, wenn
1. eine spätere übereinstimmende Anweisung vorliegt oder	1. unverändert
2. der Widerrufende nicht innerhalb einer von dem Notar festzusetzenden angemessenen Frist dem Notar nachweist, daß ein gerichtliches Verfahren zur Herbeiführung einer übereinstimmenden Anweisung rechtshängig ist oder	2. unverändert
3. dem Notar nachgewiesen wird, daß die Rechtshängigkeit der nach Nummer 2 eingeleiteten Verfahren entfallen ist.	3. unverändert
(4) Die Verwahrungsanweisung kann von den Absätzen 2 und 3 abweichende oder ergänzende Regelungen enthalten.	(4) unverändert
(5) § 15 Abs. 2 der Bundesnotarordnung bleibt unberührt.	(5) unverändert
§ 54d Absehen von Auszahlung	§ 54d Absehen von Auszahlung
Der Notar hat von der Auszahlung abzusehen, wenn	Der Notar hat von der Auszahlung abzusehen **und alle an dem Verwahrungsgeschäft beteiligten Personen im Sinne des § 54a hiervon zu unterrichten**, wenn
1. hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß er bei Befolgung der unwiderruflichen Weisung an der Erreichung unerlaubter oder unredlicher Zwecke mitwirken würde oder	1. unverändert
2. einem Auftraggeber im Sinne des § 54 durch die Auszahlung des verwahrten Geldes ein unwiderbringlicher Schaden erkennbar droht.	2. einem Auftraggeber im Sinne des § 54**a** durch die Auszahlung des verwahrten Geldes ein unwiederbringlicher Schaden erkennbar droht.
§ 54e Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten	§ 54e unverändert
(1) Die §§ 54a, 54c und 54d gelten entsprechend für die Verwahrung von Wertpapieren und Kostbarkeiten.	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
(2) Der Notar ist berechtigt, Wertpapiere und Kostbarkeiten auch einer Bank im Sinne des § 54 b Abs. 2 in Verwahrung zu geben, und ist nicht verpflichtet, von ihm verwahrte Wertpapiere zu verwalten, soweit in der Verwahrungsanweisung nichts anderes bestimmt ist."	
7. Der bisherige Fünfte Abschnitt „Schlußvorschriften" wird neuer Sechster Abschnitt.	7. unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung der Kostenordnung	**Änderung der Kostenordnung**
Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
1. In § 147 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „eine Gebühr von 25 Deutsche Mark" durch die Wörter „die Mindestgebühr (§ 33)" ersetzt.	1. unverändert
2. § 150 wird wie folgt gefaßt:	2. § 150 wird wie folgt gefaßt:
„§ 150 Bescheinigung	„§ 150 Bescheinigung
Der Notar erhält für die Erteilung einer Bescheinigung nach	Der Notar erhält für die Erteilung einer Bescheinigung nach
1. § 21 Abs. 1 *Buchstabe a* der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 25 Deutsche Mark und	1. § 21 Abs. 1 **Nr. 1** der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 25 Deutsche Mark und
2. § 21 Abs. 1 *Buchstabe b* der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 50 Deutsche Mark."	2. § 21 Abs. 1 **Nr. 2** der Bundesnotarordnung eine Gebühr von 50 Deutsche Mark."
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung	**Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung**
Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:	Die Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:
	01. In § 35 Abs 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „§ 29 Abs. 1" die Angabe „, § 29 a Abs. 2" eingefügt.
1. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird das Wort „Notariatsverweser" durch das Wort „Notariatsverwalter" ersetzt.	1. unverändert
2. In § 205 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tilgen" ein Komma und die Wörter „auch wenn sie nebeneinander verhängt wurden" eingefügt.	2. unverändert
3. § 215 wird wie folgt geändert:	3. unverändert
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	
b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:	
„(2) Die am . . . (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestehenden Rechtsanwaltskammern, deren Sitz sich abweichend von § 60 Abs. 2 nicht am Sitz des Oberlandesgerichts befindet, bleiben bestehen."	

Entwurf

Artikel 5

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden dem § 1 die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die zuständige Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bedient sich der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Der am Verfahren beteiligte Antragsteller oder Inhaber einer Erlaubnis soll bei der Ermittlung des Sachverhalts mitwirken und, soweit es dessen bedarf, sein Einverständnis mit der Verwendung von Beweismitteln erklären. Sein Antrag auf Gewährung von Rechtsvorteilen ist zurückzuweisen, wenn infolge einer Verweigerung der Mitwirkung der Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt werden kann. Der Bewerber ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.

(5) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens *von Bedeutung sein können,* der für die Entscheidung zuständigen Behörde übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

2. In Artikel 1 wird nach § 1 folgender § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

(1) Ist der Inhaber einer Erlaubnis verstorben oder seine Erlaubnis widerrufen, so kann der für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Präsident des Land- oder Amtsgerichts einen Abwickler für die Praxis bestellen.

(2) Der Abwickler muß Rechtsanwalt sein oder eine Erlaubnis für denselben Sachbereich haben, wie der Inhaber der Erlaubnis, dessen Praxis er abzuwickeln hat. Er wickelt die schwebenden Angelegenheiten ab und führt die laufenden Aufträge fort. Er gilt für die schwebenden Angelegenheiten als von der Partei bevollmächtigt, sofern diese nicht für die Wahrnehmung ihrer Rechte in anderer Weise gesorgt hat.

(3) Die Bestellung zum Abwickler kann nur aus einem wichtigen Grunde abgelehnt werden. Sie kann widerrufen werden. Der Abwickler wird in eigener Verantwortung tätig, jedoch im Interesse, für Rechnung und auf Kosten des Inhabers der Erlaubnis, dessen Praxis er abwickelt, oder dessen Erben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5

Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Das Rechtsberatungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 werden dem § 1 die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) unverändert

(5) Gerichte und Behörden dürfen personenbezogene Daten, die für die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis oder zur Einleitung eines Rügeverfahrens **aus der Sicht der übermittelnden Stelle erforderlich sind**, der für die Entscheidung zuständigen Behörde übermitteln, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt. Die Übermittlung unterbleibt, wenn besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen."

2. unverändert

Entwurf

(4) Die §§ 666, 667 und 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches gelten entsprechend. Der Abwickler ist berechtigt, die Praxisräume zu betreten und die zur Praxis gehörenden Gegenstände in Besitz zu nehmen, herauszuverlangen und hierüber zu verfügen.

(5) An Weisungen des Inhabers der Erlaubnis ist er nicht gebunden. Dieser darf die Tätigkeit des Abwicklers nicht beeinträchtigen und hat dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Umstände es erfordern. Können sich die Beteiligten über die Vergütung nicht einigen, so entscheidet der Präsident des Gerichts, der den Abwickler bestellt hat.

(6) Der Abwickler ist berechtigt, jedoch außer im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens nicht verpflichtet, Kostenforderungen des Inhabers der Erlaubnis im eigenen Namen für dessen Rechnung geltend zu machen."

3. Artikel 1 § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in unmittelbarem Zusammenhang steht;".

Artikel 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach § 24 folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Der in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommene Erlaubnisinhaber steht im Sinne der § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, 170 Abs. 2, § 183 Abs. 2, §§ 198, 212a, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2, § 811 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung einem Rechtsanwalt gleich."

Artikel 7

Änderung der Zivilprozeßordnung

In § 157 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden die Wörter „Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer" jeweils durch das Wort „Rechtsanwälte" ersetzt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. Artikel 1 § 5 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. daß öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie Steuerberater und Steuerbevollmächtigte in Angelegenheiten, mit denen sie beruflich befaßt sind, auch die rechtliche Bearbeitung übernehmen, soweit diese mit den Aufgaben des Wirtschaftsprüfers, Buchprüfers, Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten in unmittelbarem Zusammenhang steht **und diese Aufgaben ohne die Rechtsberatung nicht sachgemäß erledigt werden können**;".

Artikel 6

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung

Dem Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach § 24 folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Der in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 209 der Bundesrechtsanwaltsordnung aufgenommene Erlaubnisinhaber steht im Sinne der § 88 Abs. 2, § 121 Abs. 2, § 133 Abs. 2, §§ 135, **157 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, §** 170 Abs. 2, § 183 Abs. 2, §§ 198, 212a, 317 Abs. 4 Satz 2, § 397 Abs. 2, § 811 Nr. 7 der Zivilprozeßordnung einem Rechtsanwalt gleich."

Artikel 7

Änderung der Zivilprozeßordnung

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

In § 5 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird das Wort „Rechtsanwälte" ersetzt durch die Wörter „Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer".

Artikel 9

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 203 Abs. 3 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlaß erlangt hat."

Artikel 10

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 wird das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

   „Rechtsanwälten stehen dabei sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich;".

2. In § 138 c Abs. 2 werden die Sätze 3 und 4 wie folgt gefaßt:

   „Soll ein Verteidiger ausgeschlossen werden, der Mitglied einer Rechtsanwaltskammer ist, so ist eine Abschrift des Antrages der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 oder die Vorlage des Gerichts dem Vorstand der zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen. Der Verteidiger kann sich im Verfahren äußern."

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

In Artikel 21 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) werden nach dem Wort „Thüringen" die

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 8

Änderung des Verwaltungszustellungsgesetzes

unverändert

Artikel 9

Änderung des Strafgesetzbuches

unverändert

Artikel 10

Änderung der Strafprozeßordnung

unverändert

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte

unverändert

Entwurf

Wörter „sowie in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet (Nds.GVBl. 1993 S. 124)" eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte

Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150) wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für Notare im Tätigkeitsbereich der Notarkasse."

Artikel 13

Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

(1) *Die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885,*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 12

Änderung des Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Notare und der Rechtsanwälte

unverändert

Artikel 13

Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen

(01) Es werden aufgehoben:

1. **die Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 (GBl. I Nr. 37 S. 475), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1156) fortgilt und zuletzt durch ... geändert worden ist;**
2. **die Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 9. August 1990 (GBl. I Nr. 54 S. 1152), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;**
3. **die Verordnung über die Dienstordnung der Notare (DONot) vom 22. August 1990 (GBl. I Nr. 57 S. 1332), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1153) fortgilt;**
4. **die Verordnung über die Amtsbezirke der Notare in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-3, veröffentlichen bereinigten Fassung;**
5. **die Verordnung über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Notare in Hessen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-4 veröffentlichten bereinigten Fassung.**

(1) Abweichend von Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 921) tritt die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1156) fortgilt und zuletzt geändert durch . . ., wird aufgehoben. Abweichend von Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt I Nr. 8 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 921) tritt die Bundesnotarordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet (Nds.GVBl. 1993 S. 124) in Kraft.	Gesetzes in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie in dem in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen genannten Gebiet (Nds.GVBl. 1993 S. 124) in Kraft.
(2) Nach der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis vom 20. Juni 1990 bestellte Notare gelten als nach der Bundesnotarordnung bestellt. Noch nicht abgeschlossene Bestellungsverfahren werden nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung und diesen Übergangsbestimmungen fortgesetzt. Das Gesetz zur Prüfung von Rechtsanwaltszulassungen, Notarbestellungen und Berufungen ehrenamtlicher Richter vom 24. Juli 1992 (BGBl. I S. 1386) bleibt unberührt.	(2) unverändert
(3) Die Notarkammern bestehen nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung fort. Die Vorstände bleiben für die verbleibende Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.	(3) unverändert
(4) Die Disziplinargerichte für Notare bestehen fort. Die bestellten Vorsitzenden und richterlichen Beisitzer sowie die aus den Reihen der Notare ernannten Beisitzer üben ihr Amt für die Dauer des Zeitraums, für den sie berufen worden sind, weiter aus.	(4) unverändert
(5) Die Wirksamkeit der Entscheidungen der Disziplinargerichte, der Aufsichtsbehörden, der Landesjustizverwaltungen und der Notarkammern wird durch die Aufhebung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis nicht berührt.	(5) unverändert
(6) Disziplinarverfahren, Ermahnungsverfahren und Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden nach den Bestimmungen der Bundesnotarordnung fortgesetzt. Gegen eine bereits ausgesprochene Ermahnung der Notarkammer ist die Gegenvorstellung statthaft, über die die Aufsichtsbehörden entscheiden. Verwaltungsentscheidungen nach der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis können nach den Bestimmungen über die Anfechtung von Verwaltungsakten nach der Bundesnotarordnung angefochten werden.	(6) unverändert
(7) Abweichend von § 5 der Bundesnotarordnung kann in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen	(7) Abweichend von § 5 der Bundesnotarordnung kann in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen auch ein deutscher Staatsangehöriger zum Notar bestellt werden, der ein rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität oder Hochschule der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Staatsexamen abgeschlossen und einen zweijährigen

Entwurf

Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist. Wer nach den vorstehenden Regelungen oder nach *Artikel 12 Nr. 2* zum Notar bestellt worden ist, kann auch in den übrigen Ländern zum Notar bestellt werden; § 5 der Bundesnotarordnung gilt insoweit nicht.

(8) Die Landesregierungen der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zu treffen über

1. die Übernahme der am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) in einem Anstellungsverhältnis zu einer Notarkammer stehenden Notaranwärter in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis unter Verzicht auf eine Ausschreibung gemäß § 7 Abs. 2 der Bundesnotarordnung,
2. die Ersetzung des Anwärterdienstes nach § 7 der Bundesnotarordnung durch die im Anstellungsverhältnis abgeleistete Anwärtertätigkeit oder deren Anrechnung auf diesen.

(9) Abweichend von § 47 Nr. 1 der Bundesnotarordnung können in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bestellte Notare, die am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) das 58. Lebensjahr vollendet haben, für weitere zwölf Jahre im Amt bleiben.

(10) Am ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes) bereits bestehende Verbindungen zur gemeinsamen Berufsausübung oder zur gemeinsamen Nutzung der Geschäftsräume sind binnen eines Jahres der Aufsichtsbehörde und der Notarkammer anzuzeigen, soweit nicht die Aufsichtsbehörde die Verbindung genehmigt hat.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nr. 16 *tritt* am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Vorbereitungsdienst mit einer Staatsprüfung absolviert hat. Auf den Vorbereitungsdienst mit der Staatsprüfung wird verzichtet, wenn der Bewerber als Notar in einem Staatlichen Notariat tätig war oder zehn Jahre als Jurist gearbeitet hat und notarspezifische Kenntnisse nachweist. Wer nach den vorstehenden Regelungen oder nach **Absatz 2** zum Notar bestellt worden ist, kann auch in den übrigen Ländern zum Notar bestellt werden; § 5 der Bundesnotarordnung gilt insoweit nicht.

(8) unverändert

(9) unverändert

(10) unverändert

(11) Die Notare haben der Landesjustizverwaltung und der Notarkammer die Erhöhung der Mindestversicherungssumme durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten von Artikel 1 Nr. 16 nachzuweisen.

Artikel 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 Nr. 16**, Artikel 1 Nr. 35 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa und Artikel 13 Abs. 01 Nr. 3 treten** am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Horst Eylmann, Alfred Hartenbach, Detlef Kleinert (Hannover), Dr. Bertold Reinartz und Margot von Renesse

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den **Entwurf der Bundesregierung eines Dritten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze – Drucksache 13/4184** – in seiner 148. Sitzung vom 12. Dezember 1996 und den **Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Verordnung über die Tätigkeit von Notaren in eigener Praxis – Drucksache 13/2023** – in seiner 58. Sitzung vom 28. September 1995 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur federführenden Beratung überwiesen. Die Vorlage auf der Drucksache 13/4184 wurde zusätzlich dem Finanzausschuß und dem Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

Der **Finanzausschuß** hat die Vorlage auf der Drucksache 13/4184 in seiner 99. Sitzung vom 25. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der **Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 25. März 1998 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs unter Einbeziehung der Ausschußdrucksache 13/180 des Rechtsausschusses zu empfehlen.

Der **Rechtsausschuß** hat die Vorlagen in seiner 114. Sitzung vom 1. April abschließend beraten und zuvor in seiner 92. Sitzung vom 25. Juni 1997 eine öffentliche Anhörung durchgeführt, an der folgende Sachverständige teilgenommen haben:

- Dr. Klaus Bilda
  Präsident des OLG Düsseldorf
- Felix Busse
  Präsident des Deutschen Anwaltvereins e. V.
- Karl-Heinz Guyenz
  Präsident des Verbandes der Anwaltsnotare e. V.
- Dr. Burkhard Hense
  Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
- Dr. Eberhard Haas
  Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer
- Prof. Dr. Wolfgang Löwer
  Universität Bonn
- Josef Sauerwald
  Präsident des Bundesverbandes der Steuerberater e. V.
- Dr. Hans-Dieter Vaasen
  Präsident der Bundesnotarkammer
- Dr. Stefan Zimmermann
  Präsident des Deutschen Notarvereins.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Protokoll der 92. Sitzung des Rechtsausschusses mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

In seiner Schlußabstimmung in der 114. Sitzung vom 1. April 1998 stimmte der Rechtsausschuß über die einzelnen Punkte des Gesetzentwurfs auf der Drucksache 13/4184 in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung wie folgt ab:

Die einzelnen Nummern von Artikel 1 und Artikel 1 insgesamt wurden mit den Stimmen aller Fraktionen und der Gruppe der PDS angenommen mit folgenden Ausnahmen: Die Nummern 34 a und 38 a lehnte jeweils ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU ab, die Nummer 34 a zusätzlich auch ein Mitglied der Fraktion der F.D.P.; zu den Nummern 16, 34 und 40 enthielt sich die Gruppe der PDS der Stimme.

Die einzelnen Nummern von Artikel 2 und Artikel 2 insgesamt wurden einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS angenommen mit der Ausnahme, daß ein Mitglied der Fraktion der CDU/CSU Nr. 6 ablehnte.

Die Artikel 3 bis 14 wurden einstimmig angenommen.

Der Gesetzentwurf insgesamt wurde mit den Stimmen aller Fraktionen bei Stimmenthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

Der Gesetzentwurf auf der Drucksache 13/2023 wurde einstimmig für erledigt erklärt.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Der Rechtsausschuß begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, die Rechtseinheit in Deutschland auch auf dem Gebiet des Berufsrechts der Notare herzustellen. Wandlungen des Marktes der Rechtsberatung und, im Anschluß an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, geänderte Anforderungen an die Rechtssetzung erfordern erweiterte gesetzliche Berufsausübungsbestimmungen. Den Besonderheiten der Stellung des Notars, der Träger eines öffentlichen Amtes ist, ist dabei Rechnung zu tragen. Nach Auffassung des Ausschusses werden die vorgeschlagenen Regelungen diesen Zielen im wesentlichen gerecht. Allerdings sollen Überlegungen des Bundesrates in den Entwurf integriert und in Einzelfragen Akzente anders gesetzt werden.

Nach Auffassung des Ausschusses soll die Regelung über die gemeinsame Berufsausübung von Anwaltsnotaren mit Angehörigen anderer Berufe gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert bleiben. Unter

Berücksichtigung der Argumente, die in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 25. Juni 1997 vorgetragen worden sind, und in Kenntnis der bei dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden (1 BvR 1773/96, 1 BvR 1777/96, 1 BvR 1795/96) hält der Ausschuß eine Öffnung der Assoziierungsmöglichkeiten für Anwaltsnotare für eine gemeinsame Berufsausübung mit Wirtschaftsprüfern und mit vereidigten Buchprüfern nicht für angezeigt. Er hat sich dabei von der Überlegung leiten lassen, daß die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars vor jeder nur denkbaren Gefährdung geschützt werden muß. Die Möglichkeit einer gemeinsamen Berufsausübung soll daher nur mit Angehörigen von Berufen bestehen, deren Ausübung im Kern einen Ausschnitt aus der anwaltlichen Tätigkeit darstellt.

Nicht für erforderlich erachtet es der Ausschuß, Rechtsanwälten, die zugleich Notar sind, die berufliche Zusammenarbeit in einer Rechtsanwaltsgesellschaft mit beschränkter Haftung auch bezogen auf die anwaltliche Berufsausübung zu untersagen. Da der Anwaltsnotar bei der Ausübung des Notaramtes uneingeschränkt den Anforderungen des notariellen Berufsrechts unterliegt und auch in der Anwalts-GmbH die Wesensmerkmale des freien und unabhängigen Anwaltsberufs gewahrt bleiben müssen, soll – wie in Sozietät und Partnerschaftsgesellschaft – dem Anwaltsnotar eine auf die Ausübung des Anwaltsberufs beschränkte gemeinsame Berufsausübung auch in der Anwalts-GmbH erlaubt sein, § 59 a Abs. 1 Satz 3 BRAO.

Die Mitwirkungsverbote, die Interessenkollisionen bei der Beurkundung entgegenwirken sollen und damit die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der notariellen Berufsausübung sichern, bedürfen angesichts gewandelter Formen beruflicher Zusammenarbeit der Anpassung. Namentlich die berufliche Zusammenarbeit von Anwaltsnotaren in weiterhin wachsenden und mehr und mehr überörtlich tätigen beruflichen Zusammenschlüssen begründet Gefahrenlagen, denen auch durch notarielle Mitwirkungsverbote begegnet werden muß. Dabei ist auch der Rechtsausschuß der Auffassung, daß grundsätzlich bereits dem Anschein einer Gefährdung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars entgegengewirkt werden muß. Er hält jedoch, auch im Interesse der Praktikabilität der Vorschriften, Einschränkungen dort für angezeigt, wo generelle Gefahrenlagen nicht zu erkennen sind. Dabei bleibt der Notar aufgrund der allgemeinen Vorschriften in jedem Einzelfall verpflichtet, seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sicherzustellen und ggf. von einer Beurkundung auch dann abzusehen, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen eines generellen Mitwirkungsverbotes nicht vorliegen.

Der Rechtsausschuß hat sich auch mit der Frage befaßt, ob in die Bundesnotarordnung Vorschriften aufgenommen werden sollen, die die Tätigkeit von Notaren und der Notarkammern als Zertifizierungsstelle nach dem Signaturgesetz regeln.

Digitale Signaturen ermöglichen eine sichere Abwicklung des elektronischen Rechtsverkehrs. Durch das Gesetz zur digitalen Signatur vom 22. Juli 1997 (BGBl. I 1870), das am 1. August 1997 in Kraft getreten ist, sind gesetzliche Rahmenbedingungen für digitale Signaturen und für die die Signaturschlüssel vergebenden Zertifizierungsstellen geschaffen worden. Die Entwicklung befindet sich noch im Fluß. Der Rechtsausschuß sieht daher davon ab, für das Berufsrecht der Notare weitere gesetzliche Regelungen vorzuschlagen. Er ist der Auffassung, daß das geltende Berufsrecht der Notare keine Vorschriften enthält, die einem Notar oder den Notarkammern eine Tätigkeit als Zertifizierungsstelle nach dem Signaturgesetz generell untersagen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Bundesnotarordnung)

Zu Nummer 01 – neu – (§ 2 Satz 2)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 43 zu Nr. 1)..

Zu Nummer 2 (§ 6)

Bevor ein Bewerber zum Anwaltsnotar bestellt wird, soll er drei Jahre an dem in Aussicht genommenen Ort als Rechtsanwalt tätig gewesen sein. Der zukünftige Notar soll sich dabei mit den Besonderheiten der örtlichen Verhältnisse vertraut machen. Diese örtliche Wartezeit (Absatz 2 Nr. 2) soll gegenüber dem geltenden Recht etwas großzügiger geregelt werden. Es genügt eine Tätigkeit im – weiteren – Amtsbereich (§ 10 a BNotO) statt am Amtssitz (§ 10 BNotO).

Der Änderungsvorschlag zu Absatz 4 Satz 3 übernimmt einen Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 43 zu Nr. 2).

Zu Nummer 7 (§ 10)

Zu Absatz 2 Satz 2

Der Änderungsvorschlag folgt der Stellungnahme des Bundesrates, auf dessen Begründung Bezug genommen wird (Drucksache 13/4184 S. 43 f. zu Nr. 3).

Zu den Absätzen 3 und 4

Es erscheint entbehrlich, dem Notar vorzuschreiben, unter welchen Voraussetzungen er außerhalb der üblichen Geschäftsstunden Beurkundungen vornehmen darf. Es soll insofern dem Notar überlassen bleiben, zu welchen Zeiten er seine Dienstleistungen anbietet und erbringt.

Mit der Streichung des § 10 Abs. 4 Satz 1 des Regierungsentwurfs soll übersteigerten Begründungspflichten zu Lasten des Notars begegnet werden, wenn dieser Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle vornehmen möchte. Bereits daraus, daß der Notar eine zu bestimmten Zeiten offenzuhaltende Geschäftsstelle zu unterhalten hat, folgt, daß die Tätigkeit des Notars im allgemeinen in der Geschäftsstelle erfolgen soll. Für Beurkundungen außerhalb der Geschäftsstelle erge-

ben sich Einschränkungen aus den allgemeinen Berufspflichten des Notars, namentlich der Verpflichtung zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit. Die Richtlinienkompetenz der Notarkammer gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 9 BNotOE betreffend „die bei der Vornahme von Beurkundungen außerhalb des Amtsbereichs und der Geschäftsstelle zu beachtenden Grundsätze" bleibt unverändert.

Zu Nummer 16 (§ 19 a)

In der Praxis ist der Mandantenschutz lückenhaft, wenn Streit besteht, ob der Notar seine Amtspflichten fahrlässig oder vorsätzlich verletzt hat und die jeweiligen Versicherer unter Hinweis auf die (eventuelle) Einstandspflicht des anderen Versicherers eine Leistung bis zur Klärung der Schuldfrage ablehnen. Es wird daher vorgeschlagen, im Interesse einer zügigen Schadensregulierung eine Vorleistungspflicht des Berufshaftpflichtversicherers des Notars im Verhältnis zum Vertrauensschadenversicherer zu begründen (Absatz 2 Satz 2). Die in diesem Zusammenhang vorgeschlagenen Regelungen zum Forderungsübergang und zum Aufwendungsersatz entsprechen allgemeinen Grundsätzen.

Zu Nummer 25 (§§ 48 b, 48 c)

Es handelt sich um Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 44 zu Nr. 5, 6).

Zu Nummer 33 a – neu – (§ 60)

Der Vorschlag geht auf eine Prüfbitte des Bundesrates zurück. Auf die Begründung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 44, 50 zu Nr. 8)

Zu Nummer 34 (§ 61)

Durch die vorgeschlagene Ergänzung des Absatzes 1 soll die gesamtschuldnerische Haftung der Notarkammer für den Notarverwalter klarstellend denselben Maßstäben unterworfen werden, die für die Notarhaftung gelten. Sie soll außerdem auf den Betrag der gesetzlichen Mindestversicherungssummen begrenzt werden.

Zu Nummer 34 a – neu – (§ 64 a Abs. 3)

Die Vorschrift über die Übermittlung personenbezogener Informationen durch Gerichte und Behörden an die Landesjustizverwaltungen soll an die Terminologie des Datenschutzrechts angepaßt werden. Durch die Verwendung des Begriffs „erforderlich" wird die Zweckbezogenheit der Datenübermittlung verdeutlicht. Die vorgeschlagene Formulierung entspricht derjenigen in § 14 Abs. 1, §§ 15 und 17 EGGVG (Justizmitteilungsgesetz, BGBl. 1997 I S. 1430).

Zu Nummer 34 b – neu – (§ 66 Abs. 1 Satz 2)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 45 zu Nr. 9).

Zu Nummer 35 (§ 67)

Zu Absatz 2 Nr. 11

Die Ergänzung der Richtlinienermächtigung im Hinblick auf Kollegialitätspflichten und Pflichten gegenüber Gerichten und Behörden entspricht den Ermächtigungsregelungen für die Berufssatzung der Rechtsanwälte (§ 59 b Abs. 2 Nr. 6, 8 BRAO), Patentanwälte (§ 52 b Abs. 2 Nr. 5, 7 PatAnwO), Steuerberater (§ 86 Abs. 4 Nr. 5 StBerG) und Wirtschaftsprüfer (§ 57 Abs. 4 Nr. 3 Buchstabe f WiPrO).

Zu Absatz 3

Die Erhöhung der Mindestversicherungssumme für die von den Notarkammern abzuschließenden Haftpflichtversicherungen zur Deckung von Schäden, die die Deckungssumme der Individualhaftpflichtversicherung übersteigen, entspricht einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (Drucksache 13/4184 S. 46, 51 zu Nr. 11). Dagegen soll die Mindestversicherungssumme für die Vertrauensschadenversicherung der Notarkammern, die Schäden aus vorsätzlichen Amtspflichtverletzungen abdeckt, unverändert bleiben. Bei darüber hinausgehenden Schäden tritt der Vertrauensschadenfond der Notarkammern (§ 67 Abs. 3 Nr. 3 BNotO) ein, aus dem auch Spitzenschäden ersetzt werden können. Dieses flexible System der Schadensvorsorge im Falle vorsätzlicher Amtspflichtverletzungen hat sich bewährt. Eine Anhebung der Mindestversicherungssumme für die Vertrauensschadenversicherung ist daher nicht angezeigt.

Zu Nummer 36 a – neu – (§ 69 b – neu –)

Der Änderungsvorschlag geht auf Vorschläge des Bundesrates und der Bundesregierung zurück. Auf die Begründung des Bundesrates und die Gegenäußerung der Bundesregierung wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 45 f., 51 zu Nr. 10).

Zu Nummer 38 a – neu – (§ 80)

Die vorgeschlagene Neuregelung eröffnet die Möglichkeit, daß auch ein Anwaltsnotar zum Präsidenten der Bundesnotarkammer gewählt werden kann. Die Mehrheitsverhältnisse im Präsidium – 4 zu 3 zugunsten des Nurnotariats – sollen unverändert bleiben (vgl. Begründung Drucksache III/219 S. 33 zu § 56). Das Erfordernis, daß aus jeder Berufsgruppe ein Stellvertreter zu wählen ist, entspricht dem geltenden Recht.

Zu Nummer 40 (§ 93)

Zu Absatz 2

Die Änderung folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 46 f. zu Nr. 13).

Zu Absatz 4

Gemäß § 28 BNotOE hat der Notar durch geeignete Vorkehrungen die Wahrung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit seiner Amtsführung, insbeson-

dere die Einhaltung der Mitwirkungsverbote sicherzustellen. Gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 6 des Entwurfs besteht eine Richtlinienkompetenz der Notarkammern „über die Art der nach § 28 zu treffenden Vorkehrungen". Auch insofern unterliegt die Amtsführung des Notars der Prüfung und Überwachung durch die Aufsichtsbehörden, wobei gemäß § 93 Abs. 4 BNotOE u. a. Akten und Verzeichnisse (des Notars) vorzulegen und auszuhändigen sind und Zugang zur automatischen Datenverarbeitung zu gewähren ist. Um die Einhaltung der Mitwirkungsverbote in den Fällen kontrollieren zu können, in denen die Beurkundungsverbote aus der beruflichen Zusammenarbeit des Notars mit anderen Berufsangehörigen herrühren, soll ergänzend für die Aufsichtsbehörde ein Auskunftsrecht und ein Recht auf Vorlage von Akten gegenüber den Sozien des Notars begründet werden. Die den Aufsichtsbehörden eingeräumten, sachlich eng umgrenzten Befugnisse gegenüber Berufsfremden sind zur wirksamen Kontrolle der Einhaltung der Mitwirkungsverbote in Sozietäten erforderlich. Da die Prüfungen nachträglich erfolgen, müssen die Aufsichtsrechte auch gegenüber ehemaligen Sozien bestehen.

Zu Nummer 53 (§ 60)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 33 a – neu –.

Zu Artikel 2 (Änderung des Beurkundungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Absatz 1 Nr. 4

Die Begrenzung des Mitwirkungsverbotes auf die Fälle aktueller gemeinsamer Berufsausübung (Streichung der sog. Vergangenheitsklausel „oder hatte") trägt dem Umstand Rechnung, daß gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen nach Beendigung der beruflichen Zusammenarbeit typischerweise keine besondere Bedeutung mehr zukommt. Das Näheverhältnis ehemaliger Sozien unterscheidet sich nicht generell von demjenigen zwischen befreundeten oder einander sonst bekannten Personen. Ein generelles Mitwirkungsverbot ist daher nicht geboten.

Durch die Streichung der Vergangenheitsklausel in § 3 Abs. 1 Nr. 4 BeurkGE entfällt diese auch in § 3 Abs. 1 Nr. 5, 6, 7 und 8 BeurkGE, die auf „Nummer 4" Bezug nehmen.

Zu Absatz 1 Nr. 6

In Angelegenheiten von Personen, deren Aufsichtsorgan der Notar (oder ein Sozius) angehört, soll es bei der Hinweispflicht des beurkundenden Notars nach geltendem Recht bleiben (§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BeurkG). Es obliegt dann weiterhin den Beteiligten, darüber zu befinden, ob der Notar tätig werden soll. Die primär mit Überwachungsaufgaben verbundene Mitwirkung in einem Aufsichtsorgan begründet für die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Notars keine Gefahren, die ein generelles Mitwirkungsverbot erfordern.

Zu Absatz 1 Nr. 7

War oder ist der Notar in derselben Angelegenheit bereits im widerstreitenden Interesse tätig, hat er etwa alle späteren Urkundsbeteiligten bereits als Rechtsanwalt beraten, besteht keine ein generelles Mitwirkungsverbot rechtfertigende Konfliktsituation. § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkGE soll daher auf die Fälle vorangegangener parteilicher Interessenwahrnehmung beschränkt werden. Die Ergänzung „außerhalb ihrer Amtstätigkeit" nach der Angabe „Nummer 4" dient der Klarstellung.

Zu Absatz 1 Nr. 8

Die Ergänzung folgt einem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 47 zu Nr. 15).

Zu Absatz 1 Nr. 9

Das generelle Mitwirkungsverbot bei Beteiligung an Gesellschaften soll auf Fälle beschränkt werden, in denen die Beteiligung einen Einfluß gewähren kann bzw. der Wert der Beteiligung Zweifel an der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu begründen vermag. Die Einschränkung des Mitwirkungsverbotes knüpft alternativ auch an eine Beteiligung in Höhe eines bestimmten DM-Betrages an, um (lediglich) prozentual niedrige Beteiligungen an kapitalstarken Gesellschaften erfassen zu können. Der vorgeschlagene Grenzwert von 5 000 DM berücksichtigt, daß der Marktwert regelmäßig ein Vielfaches des Nominalwertes der Beteiligung ausmacht. Auch Genossenschaften sind „Gesellschaften" (§ 1 Abs. 1 GenG) und werden daher von der Regelung erfaßt. Beteiligungen an Personengesellschaften unterfallen bereits § 3 Abs. 1 Nr. 1 BeurkG.

Zu Absatz 3

Die Änderungen der Nummern 2 und 3 dienen der Klarstellung der geltenden Rechtslage. Eine Hinweispflicht, kein Mitwirkungsverbot, besteht nach geltendem Recht auch im Falle der Zugehörigkeit zu einem nicht zur Vertretung berechtigten Organ der Gemeinde und der weiteren genannten Personen (Keidel/Kuntze/ Winkler, Freiwillige Gerichtsbarkeit Teil B, 13. Auflage München 1997, § 3 BeurkG Rdnr. 74). Nach den Änderungsvorschlägen soll dies mit einer klaren Regelung beibehalten bleiben. Die Änderung des Satzes 2 dient der Anpassung an den geänderten Absatz 1.

Zu Nummer 2 a – neu – (§ 14)

§ 14 BeurkG enthält eine Einschränkung der Vorlesungspflicht nach § 13 BeurkG. Die geltenden Ausnahmen sind unverändert in Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs übernommen worden.

In derselben Weise sollen mit der Neuregelung Zahlenwerke und sonstige Aufzählungen von rein tatsächlicher Bedeutung aus der Vorlesungspflicht ausgeklammert werden können, soweit sie sich auf einen real existierenden Bestand beziehen. Der Begriff des Bestandsverzeichnisses knüpft an die Formulierung in § 260 BGB an. Beschreibungen oder Auflistungen

von Gegenständen, die erst noch beschafft oder hergestellt werden müssen, beispielsweise die Baubeschreibung im Rahmen eines Bauträgervertrages, sollen dagegen nach wie vor der uneingeschränkten Vorlesungspflicht unterfallen, da sie häufig in besonderem Maße zur Konkretisierung wesentlicher vertraglicher Rechte und Pflichten herangezogen werden.

Die Einschränkung der Vorlesungspflicht soll weiterhin an die übrigen Voraussetzungen des § 14 BeurkG gebunden sein, insbesondere also von der Zustimmung der Beteiligten abhängen.

Damit den Beteiligten die Bedeutung und der Umfang – und damit auch die Tragweite – des Rechtsgeschäfts bewußt wird und sie insofern auch eine Kontrollmöglichkeit haben, sieht die Ergänzung in Absatz 2 die Unterzeichnung jeder Seite der Anlagen zur Niederschrift vor.

Zu Nummer 2b – neu – (§ 17 Abs. 2a – neu –)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 47 zu Nr. 16).

Zu Nummer 6 (Fünfter Abschnitt)

Zu § 54c Abs. 3, § 54d

Pflicht des Notars ist es, Unrecht zu vermeiden. Die notarielle Verschwiegenheitspflicht wird durch seine Belehrungs- und Aufklärungspflicht (§ 17 BeurkG, § 14 BNotO) eingeschränkt. Die Ergänzungen zur Unterrichtungspflicht in §§ 54c, 54d BeurkGE stellen dies für den Bereich der notariellen Verwahrung klar.

Die Änderung der Verweisung in § 54 d Nr. 2 berichtigt einen redaktionellen Fehler.

Zu Artikel 3 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 2 (§ 150)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 4 (Änderung der Bundesrechtsanwaltsordnung)

Zu Nummer 01 – neu – (§ 35 Abs. 1 Nr. 4)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 47f. zu Nr. 18).

Zu Artikel 5 (Änderung des Rechtsberatungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Artikel 1 § 1)

Für Absatz 5 wird eine Anpassung an die Terminologie des Datenschutzrechts vorgeschlagen. Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 34 a wird verwiesen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 § 5 Nr. 2)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 48 zu Nr. 19).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozeßordnung)

Zu § 25

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 48 zu Nr. 20).

Zu Artikel 13 (Übergangs- und Aufhebungsbestimmungen)

Zu den Absätzen 01, 1 und 11

Es handelt sich um Änderungsvorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 48f. zu Nr. 22, 23).

Zu Absatz 7

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Es handelt sich um einen Änderungsvorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung des Bundesrates wird Bezug genommen (Drucksache 13/4184 S. 49 zu Nr. 24).

Bonn, den 1. April 1998

Horst Eylmann
Berichterstatter

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Detlef Kleinert (Hannover)
Berichterstatter

Dr. Bertold Reinartz
Berichterstatter

Margot von Renesse
Berichterstatterin

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333